



## Botschaft 2013-DICS-18

1. Oktober 2013

### des Staatsrats an den Grossen Rat zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Universität

Wir unterbreiten Ihnen einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes vom 19. November 1997 über die Universität. Nach einer kurzen Einführung erläutert die Botschaft den Hintergrund der vorgeschlagenen Gesetzesrevision sowie den Verlauf der Revisionsarbeiten. Anschliessend werden die Änderungen der Artikel kommentiert.

<b>1. Einführung</b>	<b>11</b>
<b>2. Allgemeine Präsentation</b>	<b>13</b>
<b>3. Kommentar zu den einzelnen Artikeln</b>	<b>13</b>
<b>4. Finanzielle und personelle Auswirkungen</b>	<b>20</b>
<b>5. Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung</b>	<b>21</b>
<b>6. Auswirkung auf die Aufgabenteilung zwischen Staat und Gemeinden</b>	<b>21</b>
<b>7. Verfassungsmässigkeit, Übereinstimmung mit Bundesrecht und Eurokompatibilität</b>	<b>21</b>
<b>8. Gesetzesreferendum</b>	<b>21</b>

#### 1. Einführung

Die Universität Freiburg richtet sich derzeit nach dem Gesetz vom 19. November 1997. Als dieses Gesetz am 1. April 1998 in Kraft getreten ist, war es den übrigen Schweizer Universitäten einen Schritt voraus, da es der Universität eine weitreichende Autonomie einräumte, vor allem in finanziellen Belangen. Das Gesetz verstärkte die Befugnisse des Rektorats und des Senats sowie diejenigen der Dekane. Gleichzeitig sorgte es dafür, dass sämtliche universitären Körperschaften in den Entscheidungsgremien (Senat, Fakultätsrat usw.) vertreten sind.

Das Gesetz war als Rahmengesetz konzipiert; die Ausführungsbestimmungen sollten in den Statuten der Universität, festgelegt werden, die somit die Funktion des Ausführungsreglements übernahmen. Diese Lösung bot den Vorteil, dass die Praktiken und Strukturen schrittweise angepasst werden konnten. So wird beispielsweise im Gesetz weder die Periodizität des Globalbudgets noch die Form, in der der Leistungsvertrag abgeschlossen werden soll, festgelegt. Zudem steht vor der Bestimmung, wonach der Rektor und die Vizerektoren aus der Professorenschaft gewählt werden, der Zusatz «in der Regel», was bedeutet, das auch andere Lösungen möglich wären und eingerichtet werden könnten.

Der Entwicklungsspielraum, den das Gesetz bietet, wurde inzwischen in mehreren Bereichen ausgeschöpft und daher sollten nun entsprechende Änderungen am Gesetzestext vorgenommen oder die rechtliche Regelung erweitert werden. Nachdem beispielsweise der Universität jährliche wie auch mehrjährige Globalbudgets gewährt wurden, sollte das Verfahren der Finanzplanung und der Erarbeitung der Zielvereinbarung genauer festgelegt werden. Es geht darum, die Führung zu verbessern und genügend Kräfte für die Entwicklung strategischer Visionen freizumachen, ohne die partizipativen Entscheidungsstrukturen auf Fakultätsebene wesentlich zu ändern. Die Rolle und die Befugnisse der Fakultäten müssen ebenfalls neu überdacht werden, um die Kompetenzen des Rektors besser von jenen der Fakultäten abzugrenzen. Zudem muss eine Reihe neuer Bestimmungen aufgenommen werden, die während fast 15 Jahren in der Praxis erprobt worden sind. Der Gesetzestext muss nicht grundlegend geändert – der Auftrag der Universität wird durch diesen Vorentwurf nicht verändert – oder total revidiert werden. Denn das Gesetz aus dem Jahr 1997 enthält viele Bestimmungen, die noch voll und ganz zweckmässig sind. Vielmehr braucht es eine Teilrevision des Gesetzes, um der Universität die Möglichkeit zu geben, sich in einem sich ständig ändernden nationalen und internationalen Umfeld harmonisch zu entwickeln.

## **Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich**

Die Schweizer Hochschullandschaft hat in den vergangenen Jahren tiefgreifende Umwälzungen erlebt wie z. B. die Schaffung der Fachhochschulen oder die Einführung des Bologna-Modells. Nun steht mit dem Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG) die nächste Umstellung bevor. Dieses am 30. September 2011 von den eidgenössischen Räten verabschiedete Gesetz setzt die Verfassungsbestimmungen aus der Volksabstimmung von Mai 2006 um, wonach Bund und Kantone gemeinsam «für die Koordination, die Qualität und die Wettbewerbsfähigkeit des gesamtschweizerischen Hochschulbereichs» sorgen sollen. Sie nehmen dabei Rücksicht auf die Autonomie der Hochschulen und ihrer unterschiedlichen Trägerschaften. Wenn aber die kantonalen Koordinationsbemühungen scheitern, kommen gemäss Verfassung eine Reihe von Bundeskompetenzen zum Tragen.

Auf dieser Grundlage verfolgt das HFKG hauptsächlich das Ziel, einen wettbewerbsfähigen und koordinierten gesamtschweizerischen Hochschulbereich von hoher Qualität zu schaffen. Das Gesetz setzt gemeinsame Organe ein und legt deren Kompetenzen fest – darunter die Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen –, schafft ein einheitliches Akkreditierungssystem für alle Hochschulen und legt die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Bundesbeiträgen fest. Die institutionelle Akkreditierung wird zur Voraussetzung für den Erhalt von Bundesbeiträgen. Diese Akkreditierung kann nur einer Institution gewährt werden, die Lehre und Forschung von hoher Qualität anbietet, Mitwirkungsrechte gewährt, die Chancengleichheit und Gleichstellung gewährleistet und für eine nachhaltige Entwicklung sorgt. Darüber hinaus muss die Institution auch über eine «leistungsfähige Hochschulorganisation und -leitung» und über Instrumente zur Überprüfung der Umsetzung ihres Auftrags verfügen.

Daher gilt es, die Universität Freiburg und ihre Führungsorgane auf diese Herausforderungen vorzubereiten und dazu ihre Strukturen und Entscheidungsverfahren zu modernisieren. Zudem sollen Finanzplanungsinstrumente vorgesehen werden, mit denen die Ziele erreicht werden können.

Damit das HFKG in Kraft treten kann, muss eine Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen angenommen werden, die für die Kantone auf der Interkantonalen Vereinbarung über den Schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat) basieren wird. Zu den Entwürfen für diese beiden Vereinbarungen wurde eine Vernehmlassung durchgeführt, die bis 31. Dezember 2012

dauerte; das Konkordat soll Ende 2013 den Kantonsparlamenten zur Genehmigung unterbreitet werden.

### **Entstehung des Entwurfs**

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist das Ergebnis eines langen Prozesses. Eine der ersten Etappen dieses Prozesses war ein Studienauftrag, mit dem im September 2007 eine Arbeitsgruppe betraut wurde. Diese war aus mehreren führenden Personen aus Schweizer Wissenschaftskreisen zusammengesetzt und wurde von der ehemaligen Staatsrätin Ruth Lüthi, Mitglied des Senats, geleitet. Sie sollte die Formen, die Reichweite, die Grenzen und die Ausübung der Autonomie einer kantonalen Universität prüfen, und zwar unter Berücksichtigung des sich in Erarbeitung befindenden Bundesgesetzes über die Hochschulen, der strategischen Planung und der Mehrjahresplanung sowie der finanziellen Führung im Vergleich zur diesbezüglichen kantonalen und nationalen Gesetzgebung. Zudem sollte die Arbeitsgruppe die Entscheidungsstrukturen auf allen Ebenen beurteilen sowie die Frage prüfen, ob es sinnvoll wäre, eine Zielvereinbarung und ein Mehrjahresbudget einzuführen. Der Schlussbericht der Arbeitsgruppe wurde dem Staatsrat im März 2010 vorgelegt, nachdem dieser im November 2008 bereits einen Zwischenbericht erhalten hatte. Zum Zwischenbericht war bei den Organen der Universität eine interne Vernehmlassung durchgeführt worden, deren Ergebnisse sowie die vom Staatsrat gewählten Varianten in den Schlussbericht aufgenommen wurden.

Anschliessend beauftragte der Staatsrat die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport mit der Ausarbeitung eines Gesetzesvorentwurfs für eine Teilrevision des Universitätsgesetzes, und zwar namentlich auf der Grundlage der Schlussfolgerungen des Berichts der Arbeitsgruppe. Der Rektor der Universität war ebenfalls an diesen Arbeiten am Entwurf beteiligt; dieser wurde anschliessend der Arbeitsgruppe unterbreitet, die diesen mit zusätzlichen Vorschlägen ergänzte.

Über den so erarbeiteten Vorentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Universität wurde von Ende Juni bis Ende Oktober 2012 eine Vernehmlassung durchgeführt. In den Stellungnahmen wurden die Revision und ihre Schwerpunkte im Wesentlichen begrüsst. Bestimmte Bestimmungen lösten unterschiedliche Reaktionen seitens der Vernehmlassungsteilnehmenden aus. Die nach Artikel geordneten Vernehmlassungsergebnisse sind auf der Website der EKSD unter folgender Internetadresse [http://www.fr.ch/safu/de/pub/universtat\\_freiburg.htm](http://www.fr.ch/safu/de/pub/universtat_freiburg.htm) zu finden.

Die Vernehmlassung hat einerseits die Aufmerksamkeit auf einige besonders umstrittene Bestimmungen gelenkt und es andererseits erlaubt, den Text besser und stimmiger zu formulieren. Ausserdem konnte für die Rekurskommission in

3a Kapitel dieses Entwurfs eine völlig neue Lösung gefunden werden (s. die diesbezüglichen Kommentare zu den einzelnen Artikeln). Hingegen wurden die Vorschläge zu den Artikeln 1 bis 7, die im Vorentwurf nicht geändert worden waren, nicht berücksichtigt. Denn man war der Ansicht, dass diese entweder bereits in der aktuellen Formulierung enthalten sind (Beispiel: die Aufgabe des Technologietransfers gehört zur Verbreitung der Forschungsresultate Art. 2 Abs. 1 Bst. b) oder Teil der Grundsätze sind, die für alle Institutionen des Staates Freiburg gelten, also auch für die Universität und daher nicht explizit genannt werden müssen (so zum Beispiel der Grundsatz der Transparenz). Zudem verzichtete man darauf, in Artikel 22 (unverändert) zu ergänzen, dass die wissenschaftlichen Mitarbeiter in ihrer Stelle die Möglichkeit haben sollen, sich wissenschaftlich zu qualifizieren. Eine solche Bestimmung muss in den Statuten oder im Personalreglement der Universität stehen, da sie für die verschiedenen Kategorien von wissenschaftlichen Mitarbeitern unterschiedlich zur Anwendung kommt. Im Gesetz genügt der Hinweis auf den Grundsatz, wonach die wissenschaftlichen Mitarbeiter Forschung betreiben. Schliesslich ist anzumerken, dass auf die geschlechtergerechte Formulierung der Artikel verzichtet wurde, da es sich um eine Teilrevision handelt; andernfalls hätte man alle Artikel des Gesetzes entsprechend anpassen müssen.

## 2. Allgemeine Präsentation

Der Gesetzesentwurf sieht die Einführung neuer Bestimmungen zu den finanziellen Führungsinstrumenten der Universität vor, was es erlaubt, die Autonomie der Universität zu stärken und gleichzeitig die notwendigen Kontrollen beizubehalten. Diesem Ziel dienen auch die übrigen Massnahmen: die strukturelle Organisation der Universität vereinfachen und ihre Führung verbessern, namentlich durch eine klarere Darstellung der verschiedenen Befugnisse des Rektorats und des Senats. Zudem sollen die Befugnisse der zentralen Organe der Universität, die hauptsächlich mit Aufgaben im Zusammenhang mit strategischen Entscheiden und Führungsentscheiden betraut sind, besser abgegrenzt werden von jenen der Fakultäten, die für Lehr- und Forschungsaufgaben zuständig sind. Damit die Universität ihre Autonomie ausüben kann, werden Befugnisse, die derzeit in die Zuständigkeit des Staatsrats oder der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport fallen, neu der Universität, genauer dem Rektorat, übertragen (z.B. die Ernennung von Mitgliedern der Professorenschaft). Zudem will man auch die Rolle des Rektors stärken: So wird vorgeschlagen, dass er künftig die Wahl der Dekane bestätigt. Und schliesslich werden Bestimmungen eingefügt, um Themen zu reglementieren, die in den vergangenen Jahren in der Praxis neu hinzugekommen sind.

## 3. Kommentar zu den einzelnen Artikeln

### *Art. 9 b) Zielvereinbarung und Globalbudget*

Sowohl die Überschrift wie auch der Inhalt des Artikels werden geändert. Mit der Überschrift wird hervorgestrichen, dass die Zielvereinbarung und das Globalbudget zusammen das Hauptinstrument zur Finanzierung der Universität durch den Kanton bilden. Sämtliche diesbezüglichen Schritte werden in chronologischer Reihenfolge und vom Allgemeinen zum Einzelnen beschrieben. So soll eine strategische Planung mit einem Planungshorizont von zehn Jahren es der Universität erlauben, die Schwerpunkte ihrer Entwicklung festzulegen und ihre Positionierung vorausschauend zu stärken. Da diese Planung sowohl kantonalen wie auch nationalen Erfordernissen Rechnung tragen muss, kann der Planungszeitraum variieren.

Hingegen muss die alle fünf Jahre erstellte Mehrjahresplanung mit den Finanzplanungszeiträumen des Staates übereinstimmen, da sie die Grundlage für die Zielvereinbarung und die entsprechenden Globalbudgets bildet. Der Staat und die Universität einigen sich über die in der Mehrjahresplanung vorgeschlagenen Zielsetzungen und die für deren Erreichung benötigten Mittel und schliessen dazu eine Zielvereinbarung für den Zeitraum von fünf Jahren ab. Gleichzeitig legt der Staatsrat für den gleichen Zeitraum die jährlichen Globalbudgets und die nötigen Investitionskredite für den Betrieb der Universität und die Erreichung der vereinbarten Ziele fest. Die Zielvereinbarung wird heute als übliches Führungsinstrument eingesetzt, wenn es um die Finanzierung autonomer Institutionen, insbesondere Hochschulen geht. Mit dem Entscheid, den Begriff «Leistungsauftrag» durch «Zielvereinbarung» zu ersetzen, soll die aktive Rolle unterstrichen werden, welche die Universität bei der Festsetzung der Ziele spielt; diese Ziele ergeben sich aus ihrer Mehrjahresplanung und aus den für ihre Realisierung nötigen Mittel. Zudem gilt es dieses Instrument vom Leistungsauftrag gemäss dem SVOG zu unterscheiden.

Im Rahmen des jeweiligen Globalbudgets arbeitet die Universität jedes Jahr einen Budgetvoranschlag aus. Die Universität kann im Rahmen ihrer Autonomie unter Berücksichtigung der Gesetzgebung über das Staatspersonal und der Zielvereinbarung frei über das Globalbudget und ihr Budget verfügen. Aufgrund der Organisation der Universität sowie der Tatsache, dass einige Projekte nicht entsprechend der angekündigten Planung realisiert werden können und das akademische Jahr nicht dem Kalenderjahr entspricht, sind Abweichungen vom Jährlichkeits- und Spezifikationsprinzip des Budgets möglich. Sie werden in einer Finanzordnung geregelt, die es bisher noch nicht gab und die auch andere Bestimmungen zur Finanzführung enthalten kann.

Im Gesetzesvorentwurf wird daran erinnert, dass die Budgetkompetenzen des Grossen Rats vorbehalten bleiben, wie

dies heute bereits der Fall ist. Ändert der Staatsrat oder der Grosse Rat im Rahmen des Voranschlagsverfahrens die der Universität zugewiesenen Finanzmittel, wird die Zielvereinbarung neu ausgehandelt und entsprechend angepasst. Wird in einer laufenden Periode die Realisierung eines neuen Projekts beschlossen, kann dieses als Ziel in die Vereinbarung aufgenommen und in der Finanzierung berücksichtigt werden.

Über die Ausführung der Zielvereinbarung wird ein Bericht erstellt, der auf Grundlage vorab definierter Kriterien darlegt, inwieweit die gesetzten Ziele erfüllt und wie die Finanzmittel verwendet wurden. Dieses Instrument ermöglicht auch eine regelmässige Beurteilung der Umsetzung der Ziele und ihrer Finanzierung.

### **Art. 10a d) Innovations- und Entwicklungsfonds**

Nach dem heute geltenden Gesetz (Art. 10) kann die Universität Zuwendungen mit oder ohne besondere Zweckbestimmung entgegennehmen. Zeit ihres Bestehens hat die Universität Beiträge von Privatpersonen oder Institutionen erhalten, die in den allermeisten Fällen für die Realisierung eines konkreten Projekts oder die Einrichtung eines zweckgerichteten Fonds bestimmt waren. Das Rektorat kann nicht frei über diese Mittel verfügen und nicht auf diese zurückgreifen, um sie in ein wichtiges Projekt zur Entwicklung der Universität zu investieren.

Es wird deshalb ein spezieller Innovations- und Entwicklungsfonds zugunsten der Universität geschaffen. Dieser dient als wichtiges strategisches Instrument, das andere Schweizer Hochschulen bereits seit mehreren Jahren verwenden. Gespielen wird dieser Fonds durch einen im Budget vorgesehenen Betrag sowie durch die Hälfte des nicht verwendeten Anteils des Jahresbudgets, das der Universität verbleibt. Seine Obergrenze wird in einem entsprechenden Reglement festgelegt. Dieses gehört zu den Reglementen über die Finanzen und ist als solches dem Staatsrat zur Genehmigung zu unterbreiten (Art. 29 Abs. 1 Bst. b). Im Reglement wird ebenfalls genau angegeben, welche Art von Projekten vom Fonds unterstützt werden können; zudem sind darin auch das Verfahren und die Entscheidungsbefugnisse sowie andere Verwaltungsbestimmungen geregelt. Mit diesem Fonds sollen der Universität ausserordentliche Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden, die sie in wichtige Projekte investieren kann, welche im Jahresbudget nicht vorgesehen sind. Diese Mittel können beispielsweise für die Erlangung eines Forschungsschwerpunkts oder eines nationalen Kompetenzzentrums eingesetzt werden oder für den Aufbau eines Instituts, das die Positionierung der Universität stärken soll, oder für die Beteiligung an der Verwertung von Forschungsergebnissen.

Dieser Fonds ist keineswegs zu verwechseln mit dem Innovationsfonds, der auf kantonaler Ebene eingerichtet wurde.

Denn der Innovationsfonds des Kantons Freiburg soll die Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen und den Unternehmen des Kantons fördern, wohingegen der Fonds, der mit dieser Bestimmung eingerichtet wird, ein institutionelles Instrument ist, dank dem die Universität Projekte realisieren kann, die für ihre Entwicklung wichtig sind.

## **Art. 10b Gebühren**

Das heutige Gesetz enthält lediglich eine Bestimmung zu den Einschreibegebühren (Artikel 25). Der neue Artikel ersetzt diese Bestimmung und ergänzt sie so, dass die Erhebung sämtlicher Gebühren eine formelle, genügend ausführliche und klare Rechtsgrundlage erhält, wie es die diesbezüglichen Rechtsvorschriften verlangen.

Daher wird neu festgelegt, dass die Universität für ihre Leistungen in Zusammenhang mit der Einschreibung und den Prüfungen Gebühren verlangt; sie kann daneben auch für weitere besondere Leistungen Gebühren erheben. Die Höhe der Einschreibegebühr wird vom Staatsrat festgesetzt, wohingegen die übrigen Gebühren vom Rektorat bestimmt werden. Der Grundsatz, wonach diese Gebühren kein Hindernis für den Zugang zum Studium darstellen sollen, wird bekräftigt. Nach diesem Grundsatz sollen die Gebühren erschwinglich bleiben; zudem soll die Möglichkeit bestehen, Personen, die sich in einer schwierigen Finanzlage befinden, von den Gebühren zu befreien. Es handelt sich hier nicht um die Erhebung neuer Gebühren, sondern um eine klarere Regelung der bisherigen Praxis. Derzeit erhebt die Universität Freiburg Gebühren für folgende Leistungen:

	<u>Fr.</u>
Allgemeine Kosten	28.-
Bibliothek	12.-
AGEF (Allgemeine Studierendenschaft der Universität Freiburg)	20.-
Stipendienfonds Georges Python	30.-
Sport	15.-
Vergütung Urheberrechte	5.-
Beitrag Campus Card	<u>5.-</u>
<b>Total</b>	<b>115.-</b>

Die Möglichkeit, für Studierende mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons höhere Gebühren zu verlangen, bleibt bestehen. In der Praxis gilt diese Bestimmung nur für ausländische Studierende, da alle Schweizer Kantone Mitglied der Interkantonalen Universitätsvereinbarung sind. Somit sind Studierende aus diesen Kantonen den Freiburger Studierenden gleichgestellt.

## **Art. 10e Kursgelder**

Diese Bestimmung schafft eine gesetzliche Grundlage für die Weiterbildungsgebühren. Da Leistungen in der Weiter- und Fortbildung selbsttragend sein müssen, gilt der Grundsatz der Kostendeckung. Eine Querfinanzierung unter den verschiedenen Weiterbildungsangeboten oder die Deckung eines Teils der Kosten durch Finanzsponsoring sind jedoch möglich. Die üblichen Marktpreise variieren je nach Bereich und Art der Weiterbildung erheblich.

## **Art. 11a Akademische Grade und Titel**

Das heutige Gesetz enthält keine Bestimmung, die den Schutz akademischer Titel regelt. Ohne eine solche Schutzbestimmung können die von der Universität Freiburg abgegebenen Titel von Personen getragen werden, denen diese nicht zustehen. Sofern es sich nicht gleichzeitig um einen Verstoss gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb oder einen Betrug handelt, haben sie keine Strafe zu befürchten. Um die akademischen Grade und Titel vor einem irreführenden oder verwirrende Gebrauch zu schützen und so einen Beitrag zur Bekämpfung von Titelfälschungen zu leisten, ist im Gesetzesvorentwurf vorgesehen, dass die akademischen Grade in den Universitätsstatuten beschrieben und gesetzlich geschützt werden.

## **Art. 11b Strafbestimmung**

Für Verstösse gegen den Rechtschutz für akademische Titel ist eine Strafbestimmung vorgesehen (Haft oder Busse). Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass die Bezeichnung «Universität» wie auch die der übrigen Hochschulen demnächst gesamtschweizerisch durch das Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich geschützt wird.

## **Art. 11c Disziplinarmassnahmen**

Das heute geltende Gesetz enthält keine Bestimmung über Disziplinarmassnahmen, die gegen Studierende oder Hörerinnen und Hörer verhängt werden, wenn diese gegen die Universitätsordnung verstossen. Diese Disziplinarmassnahmen sind derzeit in den Statuten der Universität (4. Kapitel) festgelegt und im Gesetz lediglich unter den Kompetenzen des Rektorats (heutiger Art. 35 Abs. 2 Bst. n) erwähnt. Nun soll eine entsprechende Bestimmung eingefügt werden, um den Grundsatz zu respektieren, wonach nur bestraft werden kann, wenn dies im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist. An der Kompetenz des Rektorats, die in diesem Artikel aufgeführten Sanktionen zu ergreifen, dies nach entsprechender Untersuchung und je nach Schwere des Falls, ändert sich nichts.

Die Verstösse gegen die Universitätsordnung sind in den Statuten der Universität genau beschrieben; diese Definition wird beibehalten. So verstösst beispielsweise gegen die Universitätsordnung, wer den geregelten Ablauf des Unterrichts, des Studiums oder der wissenschaftlichen Bildung in schwerwiegender Weise stört oder verhindert oder aber die Freiheit von Lehre und Forschung, die Freiheit von Meinungsäusserungen oder von Information beeinträchtigt. Die Gefährdung von Menschen und Einrichtungen fällt ebenfalls unter diesen Begriff; Prüfungsbetrug wird den Verstößen gegen die Universitätsordnung gleichgestellt.

Diese Bestimmung gilt jedoch nur für Studierende und Hörerinnen/Hörer, denn das Personal der Universität untersteht dem Gesetz über das Staatspersonal, das entsprechende Bestimmungen enthält.

## **Art. 11d Dienstverhältnis des Personals a) Allgemeines Dienstverhältnis**

Der Grundsatz, wonach das Dienstverhältnis der an der Universität tätigen Personen durch die Gesetzgebung über das Staatspersonal geregelt wird, wird bekräftigt. Um den Besonderheiten in der Führung und Verwaltung der Universität Rechnung zu tragen, werden die folgenden Zuständigkeiten des Staatsrats durch das Rektorat ausgeübt: Das Personalförderungssystem (Art. 19 StPG), das natürlich den besonderen Anforderungen einer universitären Bildungs- und Forschungseinrichtung entsprechen muss, die Förderung von Erfindungen und Vorschlägen des Personals (Art. 23 StPG), die im Übrigen in einem besonderen Gesetzesartikel geregelt ist (Art. 10c), der durch diese Revision nicht geändert wird, sowie die Modalitäten der Ausschreibung offener Stellen (Art. 25 StPG), die ebenfalls universitätsspezifisch sind, vor allem für das wissenschaftliche Personal.

Die Bestimmungen zum Personal der Universität werden in einem Reglement festgelegt, das vom Rektorat verabschiedet und dem Staatsrat zur Genehmigung unterbreitet wird, wie dies gemäss Artikel 6 StPG für die Direktionen und Anstalten vorgesehen ist. Diesbezüglich gelten selbstverständlich die gesetzlichen Bestimmungen zur Anhörung des Personals und jene zur Stellungnahme des Amts für Personal und Organisation.

Die Personalbewirtschaftung wird von einem zentralen Dienst der Universität wahrgenommen, dem Personaldienst. Diese Praxis besteht bereits seit Langem, doch die Organisation und die Befugnisse dieses Dienstes wurden im Laufe der Zeit verstärkt; sie sollen im Rahmen des Projekts zur Analyse des Betriebs der zentralen Verwaltung, welches das Rektorat derzeit durchführt, weiter überarbeitet werden.

## **Art. 15 Nebenbeschäftigte**

Da künftig das Rektorat die Anstellungsbehörde für das gesamte Personal der Universität ist, wird die Ausnahmebestimmung in Absatz 2 aufgehoben.

## **Art. 16 Zusammensetzung**

Die genaue Zusammensetzung der Mitglieder der Professorenchaft, die derzeit in Artikel 16 des Gesetzes (ordentliche Professoren, ausserordentliche Professoren und assoziierte Professoren) beschrieben ist, wird künftig in den Statuten der Universität festgelegt. Denn die Universität muss, im Einverständnis mit dem Staatsrat, die Möglichkeit haben, neue Mitgliedskategorien einzuführen oder die bestehenden Bezeichnungen anzupassen, ohne das Gesetz formell ändern zu müssen.

## **Art. 17 Anstellung**

Derzeit werden die Mitglieder der Professorenschaft auf Antrag der Fakultät und nach Stellungnahme des Rektors von der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (der Direktion) angestellt. Der Entscheid der Direktion bedarf der Genehmigung durch den Staatsrat. Um dieses Verfahren, bei dem mehrere Behörden involviert sind, zu vereinfachen, der Autonomie der Universität besser Rechnung zu tragen und die Aufsichtsbehörden (Direktion und Staatsrat) zu entlasten, erhält künftig das Rektorat die Befugnis, das gesamte Personal der Universität einschliesslich der Mitglieder der Professorenschaft anzustellen. Wie bisher schreiben die Fakultäten die Stellen aus und schlagen anschliessend die nach einem strengen Auswahlverfahren berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber dem Rektorat vor. Weder die Direktion noch der Staatsrat greifen in dieses Anstellungsverfahren ein. Die Bestimmung zum Abkommen zwischen den kirchlichen Behörden und dem Staat über die Theologische Fakultät bleibt vorbehalten.

## **Art. 19** Beendigung des Dienstverhältnisses der Professorenschaft

Das Dienstverhältnis der Mitglieder der Professorenschaft der Universität endet heute von Rechts wegen am Ende des akademischen Jahres, in dem sie das 65. Altersjahr erreicht haben. Die Möglichkeit, einen späteren Zeitpunkt festzulegen, der jedoch nicht über dem 70. Altersjahr liegen darf, wurde nie genutzt, seit diese Bestimmung im Gesetz vom 11. Dezember 2002 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das StPG geändert worden war. Vor dieser Änderung konnten Mitglieder der Professorenschaft bis zum 70. Altersjahr im Amt bleiben, denn damals erfolgte die Berufung auf einen Lehrstuhl zu einem recht späten Zeitpunkt in der wissenschaftlichen Laufbahn. Dies ist heute nicht mehr der Fall.

Nach Änderungen in der Gesetzgebung im Bereich der Vorsorge und der dabei eingeführten Flexibilisierung des Pensionierungsalters sollte auch für die Professorenschaft nunmehr die ordentliche Regelung gelten, die eine vorzeitige Pensionierung zulässt, jedoch – mit dem Einverständnis des Arbeitgebers – auch die Verlängerung der Erwerbstätigkeit bis zum 67. Altersjahr erlaubt.

Absatz 2 dieser Bestimmung dehnt die für die Professoren-schaft geltende Regel, wonach diese ihren Rücktritt nur auf das Ende eines Semesters mit einer auf dem Dienstweg an die Anstellungsbehörde gerichteten Kündigung einreichen können, auf die ständigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus, da diese normalerweise auch in der Lehre tätig sind. Dabei bleiben besondere Abmachungen vorbehalten und die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

## **Art. 20 Lehrbeauftragte**

Das Rektorat erhält die Befugnis, Lehrbeauftragten, die über die wissenschaftlichen und didaktischen Qualitäten eines Universitätsprofessors verfügen, den Titel eines Titularprofessors zu verleihen. Derzeit wird dieser Titel vom Staatsrat vergeben. Diese Änderung ergibt sich logischerweise aus der Änderung zur Anstellung von Mitgliedern der Professorenschaft (Art. 17).

In Absatz 4 wird darauf verwiesen, dass die Statuten der Universität die Kategorien der Lehrbeauftragten festlegen und ihr Dienstverhältnis im Rahmen der Gesetzgebung über das Staatspersonal bestimmen. So muss beispielsweise die Funktion des «Klinischen Dozenten», die im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem freiburger spital für den Unterricht im 3. Studienjahr Humanmedizin neu geschaffen worden ist, in den Statuten definiert werden.

## *Art. 24 Aufnahme*

Artikel 24, in dem es um die Aufnahme von Studierenden und Hörern geht, wird mit einem neuen Absatz ergänzt. Dieser bietet – lediglich bei Zulassungsbeschränkungen – die Möglichkeit, für ausländische Studienanwärterinnen und Studienanwärter besondere Zulassungsbedingungen festzulegen, insbesondere betreffend Wohnsitz, Ausländerstatus und Vorbildungsausweis. Der Staatsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung. Solche Beschränkungen existieren bereits seit längerem für die Aufnahme in das Studium der Humanmedizin. Es ist nicht vorgesehen, sie auf andere Studiengänge auszudehnen. Jedoch ist es wichtig, dass die aktuelle Praxis auf einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage beruht.

Art. 25

## *Aufgehoben*

Artikel 25, der in allzu knapper Form die Gebühren behandelte, wird aufgehoben und durch Art. 10b ersetzt.

### *Art. 25a Studiendauer*

Laut bundesgerichtlicher Rechtsprechung müssen Studiendauerbegrenzungen in einem formellen Gesetz verankert sein. Gegenwärtig sind die Bestimmungen zur Studiendauer in den verschiedenen Programmteilen in den Studienreglementen der Fakultäten enthalten. Hier soll nun die nötige Gesetzesgrundlage eingeführt werden. Die Begrenzung der Studiendauer darf natürlich nur dann angewendet werden, wenn das Studienprogramm es erlaubt, das Studium innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abzuschliessen.

Art. 26

Die Ausnahmebestimmung wird gestrichen, da künftig das gesamte Personal vom Rektorat angestellt wird.

Art. 27

Dieser Artikel 27 bringt eine bedeutende, grundlegende Umstellung, welche die Organisation der Universität sowie die verschiedenen Kompetenzen der zentralen Organe (Senat, Rektorat und Plenarversammlung) und Fakultäten klarer aufzeigen soll. Zudem soll unterstrichen werden, dass die Universität nicht über eine «zweiköpfige» oder duale Führung verfügt, die sich die zentralen Organe und die Fakultäten teilen, sondern dass an der Universität eine hierarchische Abhängigkeit besteht. Die zentralen Organe führen die Universität im Rahmen ihrer Kompetenzen und die Fakultäten sind die hauptsächlichen Lehr- und Forschungseinheiten der Universität. Sie sind ihrerseits in weitere Lehr- und Forschungseinheiten (Abteilungen, Departemente und Institute) unterteilt, denen sie einen Teil ihrer Kompetenzen abtreten können (s. Art. 47 Abs. 1 unverändert).

## **Art. 29 Genehmigungen**

Die Genehmigungsbefugnisse des Staatsrats und der Direktion werden unter Berücksichtigung der Autonomie der Universität überarbeitet, ohne aber den gesetzlich vorgegebenen Rahmen des Kantons zu verlassen. In diesem Sinne müssen die Ausführungsbestimmungen des Gesetzes (die Statuten und die zu erstellenden Reglemente über das Personal und die Finanzen) sowie die politisch wichtigen Entscheide (das Zulassungsreglement, die Wahl des Rektors und die Entscheide zur Schaffung oder Aufhebung von Fakultäten) vom Staatsrat genehmigt werden. Für die internen Unterteilungen der Fakultäten sind das Rektorat und der Senat zuständig,

welche die Statuten sämtlicher Lehr- und Forschungseinheiten (Fakultäten, Departemente, Institute) genehmigen. Diese müssen nicht mehr der Direktion zur Genehmigung unterbreitet werden. Diese Änderung schliesst jedoch nicht aus, dass der Staatsrat (oder sogar der Grosse Rat) aufgerufen wird, sich zur Schaffung einer Einheit (oder auch eines Teils eines Studienprogramms, wie dies bei der Einführung des 3. Studienjahrs in Medizin der Fall war) zu äussern, falls damit eine erhebliche finanzielle Belastung verbunden ist.

Die Reglemente und Studienpläne der verschiedenen Studienprogramme der Universität müssen von der Direktion nicht genehmigt werden, mit Ausnahme derjenigen, welche die Lehrerinnen- und Lehrerbildung betreffen (Sekundarstufe I und II, Heilpädagogik und Logopädie). Die Anerkennung der Lehrdiplome fällt in die Zuständigkeit der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) und wird in interkantonalen Vereinbarungen geregelt, die diese Genehmigung erforderlich machen. Die diesbezügliche Zuständigkeit der Direktion ist derzeit im Gesetz über die PH (Art. 4 Abs. 2) festgelegt. Sie sollte formell im Gesetz über die Universität verankert werden.

Die Rekurskommission gehört nicht mehr zu den Organen der Universität, sondern ist neu eine externe Gerichtsbehörde. Siehe dazu weiter unten die Kommentare zum 3a Kapitel (Art. 47b und 47e).

### **Art. 31**      *Senat*                   a) *Zusammensetzung*

An der Zusammensetzung des Senats wird grundsätzlich nichts geändert, jedoch wird seine Grösse reduziert auf 11 statt 16 Mitglieder. Die anteilmässige Zusammensetzung der internen und externen Mitglieder sowie der Vertretrinnen und Vertreter der Professorenschaft und der übrigen Körperschaften wird beibehalten. Die Verkleinerung des Senats soll dazu beitragen, dass der Senat effizienter wird, und gleichzeitig sicherstellen, dass sowohl die Meinungen der Mitglieder der Universitätsgemeinschaft wie auch die der politischen Vertreter Freiburgs (Grosser Rat) und der Zivilgesellschaft weiterhin eine Stimme im Senat haben. Die Mindestzahl der kantonsexternen Mitglieder unter den drei Mitgliedern, die vom Staatsrat ernannt werden, wurde von zwei auf ein Mitglied verringert, damit der Staatsrat einen Ermessensspielraum behält.

### *Art. 32 b) Organisation*

Angesichts der zahlenmässigen Parität der internen und externen Mitglieder soll letzteren der Vorsitz gelassen werden, damit sie stärker Einfluss nehmen können.

### **Art. 33**                    *c) Kompetenzen und Aufgaben*

An der Liste der Kompetenzen des Senats ändert sich nichts Wesentliches, seine Rolle bleibt unverändert; seine Funktion als beschliessendes Führungsorgan der Universität wird lediglich durch den Zusatz des Adjektivs «oberstes» unterstrichen. Hingegen werden die Kompetenzen in besondere Kategorien unterteilt: strategische und qualitätsbezogene Kompetenzen, Finanzkompetenzen, gesetzgeberische Kompetenzen, Wahlkompetenzen. Mit dieser Darstellung sollen die Kompetenzen besser präsentiert und nach ihrer Wichtigkeit oder Priorität geordnet werden.

Die Rolle, die der Senat in der Qualitätssicherung der Universität spielt, indem er die Tätigkeiten der Universität einer Evaluation unterzieht, wird klarer umschrieben. Die Genehmigung des Jahresberichts wurde durch die Stellungnahme zum Bericht über die Erfüllung der Zielvereinbarung ersetzt. Die Befugnis zur Wahl der Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Rekurskommission wird gestrichen (siehe dazu weiter unten den Kommentar zum Kapitel 3a). Der Begriff «Leistungsauftrag» wird durch «Zielvereinbarung» ersetzt. Hingegen wird die allgemeine Formulierung «die vom Rektorat ausgearbeiteten Unterlagen zur Festlegung der allgemeinen Politik und des Entwicklungskonzepts der Universität» beibehalten (hier wie auch in Art. 35), da diese nicht nur die strategische und die Mehrjahresplanung umfasst, sondern auf alle strategisch wichtigen Unterlagen ausgedehnt werden kann.

### **Art. 34**                    *Rektorat*

Das Rektorat soll künftig für eine Amtszeit von fünf Jahren anstelle der heutigen vier gewählt werden, dies in Übereinstimmung mit den zeitlichen Vorgaben bei der kantonalen Finanzplanung und mit der Periodizität der Zielvereinbarung.

### **Art. 35**                    *c) Kompetenzen und Aufgaben*

Wie beim Senat ändern sich die Kompetenzen des Rektorats grösstenteils nicht. Sie werden jedoch neu dargestellt und in besondere Kategorien unterteilt: strategische und qualitätsbezogene Kompetenzen, Finanzkompetenzen, gesetzgeberische Kompetenzen, Wahlkompetenzen, administrative Kompetenzen. Mit dieser Darstellung sollen die Kompetenzen besser präsentiert und nach ihrer Wichtigkeit oder Priorität geordnet werden.

Die von den Fakultäten erarbeiteten Lehrprogramme müssen vom Rektorat bestätigt werden, um zu gewährleisten, dass sie im Einklang mit der Strategie der Universität sind und dass zwischen den Programmen der einzelnen Fakultäten eine gewisse Kohärenz besteht. Das Rektorat entscheidet künftig über die Schaffung, Aufhebung und Wiederbesetzung der Stellen der Professorenschaft und der ständigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Damit

wird die Entscheidungskompetenz des Rektorats gestärkt, die für die Finanz- und Personalverwaltung der Universität unerlässlich ist. Mit dem gleichen Ziel genehmigt das Rektorat künftig die Statuten der Lehr- und Forschungseinheiten (also der Fakultäten, Departemente und Institute), bevor er diese dem Senat zur Ratifizierung unterbreitet. Wie bereits im Kommentar zu Artikel 29 erläutert, werden diese Statuten nicht mehr von der Direktion bestätigt.

Das Rektorat ist ebenfalls für die Kommunikations- und Informationsstrategie der Universität zuständig, eine Befugnis, die es bereits ausübt, jedoch bisher nicht in seinen Kompetenzen ausdrücklich genannt war. Dies gilt auch für die Beziehungen mit dem Staat sowie mit den anderen Hochschulen.

Die Finanzkompetenzen werden an das neue Verfahren nach Artikel 9 – Verhandlung der Zielvereinbarung und anschliessend Erarbeitung des Berichts über den entsprechenden Zeitraum – angepasst. Das Rektorat entscheidet auch über die Verwendung des Innovations- und Entwicklungsfonds (s. Art. 10a).

Die Befugnis, Disziplinarmassnahmen zu ergreifen, verweist auf den neuen Artikel 11c dieses Gesetzes, da die Sanktionen dort definiert sind.

Zudem wird das Rektorat mit der generellen Zuständigkeit versehen, was im aktuellen Gesetz nicht der Fall war.

### **Art. 36**                    *c) Rektor*

Die einzige Änderung besteht darin, dass der Rektor für die Ausführung der Rektoratsbeschlüsse sorgt, wohingegen in der heutigen Fassung steht, dass er die Beschlüsse des Rektorats ausführt. Die Ausführung der Rektoratsbeschlüsse ist Sache der zentralen Verwaltung oder der Fakultäten.

### **Art. 38**                    *e) Zentrale Verwaltung*

Artikel 38 wird ergänzt mit dem Vermerk, dass die zentrale Verwaltung rationell, effizient und transparent organisiert sein soll. Auch wenn dies offensichtlich ist, denn dieses Erfordernis gilt natürlich für die gesamte Universität, muss die zentrale Verwaltung besonders darauf achten, dass sie diese Kriterien erfüllt.

### **Art. 39**                    *Plenarversammlung*

Die Zusammensetzung der Plenarversammlung wird ergänzt durch fünf Vertreterinnen und Vertreter des administrativen und technischen Personals, das in den zentralen Organen tätig ist. Diese universitäre Körperschaft war bisher nur durch die in einer Fakultät tätigen Mitglieder vertreten. Es ist nicht fair und gerecht, dass die zentrale Verwaltung,

welcher der grösste Teil des administrativen und technischen Personals angehört, ausgeschlossen ist.

#### **Art. 40-42 Rekurskommission**

Der Status der Rekurskommission und ihre Zusammensetzung werden geändert. Die Kommission gehört nicht mehr den Organen der Universität an und die sie betreffenden Bestimmungen werden in ein neues 3a Kapitel verschoben. Daher werden die Artikel 40 bis 42 aufgehoben.

#### **Art. 43 Kompetenzen und Aufgaben (der Fakultäten)**

Artikel 43 wird nicht grundlegend geändert; einige semantische Anpassungen unterstreichen und verdeutlichen jedoch die Aufgaben und prioritären Aufträge der Fakultäten.

So wird angegeben, dass die Fakultäten verantwortlich sind für Lehre und Forschung, die sie in dem von den zentralen Organen der Universität vorgegebenen Rahmen organisieren. Dieser Satz ist neu: Er soll in Erinnerung rufen, dass der allgemeine und strategische Rahmen von den zentralen Organen der Universität festgelegt wird (in erster Linie vom Rektorat und vom Senat). Insbesondere ist das Rektorat dafür zuständig, die von den Fakultäten erarbeiteten Lehrprogramme zu bestätigen (s. Kommentar zu Art. 35)

#### **Art. 44 Organisation a) Im Allgemeinen**

Die in Absatz 1 der aktuellen Fassung dieses Artikels festgelegte Bestimmung, wonach die Fakultäten innerhalb der Universität und im Rahmen des Gesetzes und der Statuten der Universität autonom sind, wird gestrichen. Denn eigentlich ist die Universität autonom, wohingegen die Fakultäten die hauptsächlichen Lehr- und Forschungseinheiten sind und lediglich im Rahmen der Kompetenzen, die ihnen durch das Gesetz und die Statuten der Universität zugewiesen werden, an dieser Autonomie teilhaben. Sie haben namentlich weitreichende akademische Kompetenzen. Der neue Absatz 1 beschreibt die Organe der Fakultäten.

#### **Art. 45 b) Fakultätsrat**

Da die Wahl des Dekans neu vom Rektorat bestätigt werden muss, wird hier ein diesbezüglicher Vorbehalt eingefügt.

#### **Art. 46 c) Dekan**

Dieser Artikel erfährt zwei Änderungen. Zum einen muss die Wahl des Dekans durch den Fakultätsrat vom Rektor bestätigt werden. Zum anderen wird die Amtsdauer des Dekans von heute zwei auf vier Jahre erhöht.

#### **Art. 46a Konferenz der Dekane**

Es wird eine Konferenz der Dekane ins Leben gerufen. Diese wird vom Rektor einberufen und geleitet. Sie bietet einen Ort oder Raum für Diskussionen und für den Austausch und soll dazu beitragen, den nötigen ständigen Dialog zwischen zentralen Organen und Fakultäten zu fördern. Damit wird eine bereits geläufige Praxis im Gesetz verankert, die seit mehreren Jahren zum guten Universitätsbetrieb beiträgt.

#### **Art. 47 Abtretung von Kompetenzen**

Es wird eine neue Bestimmung (Abs. 4) eingefügt, die den Staatsrat ermächtigt, ein Institut der Universität mit eigener öffentlich-rechtlicher Rechtspersönlichkeit auszustatten. Diese Befugnis ist normalerweise dem Gesetzgeber vorbehalten. Hier handelt es sich jedoch um Ausnahmefälle, so etwa bei einem Institut, das mit Drittmitteln finanziell abgesichert ist, dessen Betrieb einen grossen Spielraum erfordert und das die Möglichkeit haben soll, Verträge abzuschliessen, ohne dass die Universität dafür verantwortlich ist. Es ist Sache des Senats der Universität, den Vorschlag zu unterbreiten, dass ein solches Institut mit eigener öffentlich-rechtlicher Rechtspersönlichkeit ausgestattet werden soll. Der Entscheid des Staatsrats ist mit besonderen Bedingungen verknüpft, beispielsweise zur Qualitätskontrolle oder zur Berücksichtigung der akademischen Werte und des öffentlichen Interesses.

#### **Art. 47a Assoziierte Institute**

Das Rektorat der Universität kann mit verschiedenen Partnern Zusammenarbeitsvereinbarungen abschliessen. Für diese sind in der Regel keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen nötig. Es kann jedoch vorkommen, dass ein bereits bestehendes, unabhängiges Forschungs- und/oder Lehrinstitut den Status eines mit der Universität assoziierten Instituts erhalten möchte. In diesem Fall müssen gewisse Mindestvoraussetzungen erfüllt sein. So muss es sich um ein universitäres Institut handeln, das keinen Erwerbszweck verfolgt. Zudem hat es sich einer jährlichen Rechnungskontrolle sowie den Qualitätssicherungsverfahren der Universität zu unterziehen und muss in ihre strategische Planung aufgenommen werden. Andere Bedingungen, wie die mit dem Status eines assoziierten Instituts verbunden Rechte und Pflichten, werden in der Vereinbarung festgelegt. Hat diese bedeutende finanzielle Auswirkungen, so muss sie vom Staatsrat genehmigt werden.

Ein assoziiertes Institut behält seinen eigenen rechtlichen Status und wird nicht Bestandteil der Universität. Es ist ihr vertraglich angeschlossen, damit es für seine Tätigkeiten vom akademischen Rahmen profitieren kann oder um Synergien zwischen den Kompetenzen und Ressourcen des Instituts und jenen der Universität zu nutzen. Hingegen bleibt es der Arbeitgeber seines Personals, das nicht in das

Universitätspersonal eingegliedert wird. Ein solches Institut wird üblicherweise von einer Stiftung getragen und ist auf ein bestimmtes Gebiet spezialisiert. Ein Beispiel dafür ist das Vitrocentre Romont, ein vom Bund anerkanntes, in der Schweiz einzigartiges Forschungsinstitut auf dem Gebiet der Glasmalerei und Glaskunst. Es ist derzeit durch eine Vereinbarung mit der Universität verbunden; diese Gesetzesänderung würde es jedoch ermöglichen, ihm den Status eines assoziierten Instituts zu verleihen.

### 3a Kapitel Rekurskommission

Wie weiter oben erwähnt, betrifft eine bedeutendere Änderung die Rekurskommission. Diese ist heute eine Gerichtskommission und gleichzeitig ein Organ der Universität, dessen Mitglieder vom Grossen Rat gewählt werden, auch wenn sie, mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepräsidenten, von den universitären Körperschaften delegiert werden. Diese Lösung kann nicht beibehalten werden. Da in der Freiburger Kantonsverfassung (Art. 123 Abs. 4 KV) besonders hohe Anforderungen gestellt werden, namentlich hinsichtlich der Wählbarkeit und der Unvereinbarkeiten, wurde diese Lösung kritisiert. Zudem entspricht sie nicht den von anderen Hochschulen gewählten Lösungen. Auch sollte die völlige Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit eines solchen Organs gewährleistet sein. So galt es zwischen einer externen Rechtskommission und einer internen Verwaltungskommission zu wählen; der Entscheid fiel schliesslich zugunsten der ersten Variante aus. Da es sich nun nicht mehr um ein Organ der Universität handelt, werden die diesbezüglichen Artikel vom 3. Kapitel «Organisation» in das neue 3a Kapitel verschoben, das einzig der Rekurskommission gewidmet ist.

#### **Art. 47b Status und Zusammensetzung**

In Absatz 1 wird der Status der Rekurskommission als Gerichtsbehörde festgelegt. In den nachfolgenden Absätzen werden die Zusammensetzung der Kommission sowie das Wahlverfahren ihrer Mitglieder und deren Profil erläutert, dies gestützt auf die einschlägige Gesetzgebung zur Justiz. Der Präsident und der Vizepräsident werden unter den Berufsrichtern gewählt; die übrigen Mitglieder müssen die Anforderungen einer universitären Ausbildung und den Betrieb einer Universität kennen. Daher werden ein Lizentiat oder ein Mastertitel und ausreichende Praxiskenntnisse vorausgesetzt.

#### **Art. 47c Kompetenzen**

Wie nach der gegenwärtigen Regelung kann die Rekurskommission bei Beschwerden gegen letztinstanzlich von einem Organ der Universität getroffene Entscheide angerufen werden. Der interne Rechtsweg wird in den Statuten der Universität festgelegt. Die Gesetzgebung über das Staatspersonal bleibt vorbehalten; die Rechtsmittel gegen Entscheide zum

Personal richten sich nach dieser Gesetzgebung. Die Zuständigkeit des Staatsrats für Beschwerden gegen Entscheide des Rektorats über Konflikte zwischen Fakultäten (Art. 35 Abs. 1 Bst. d Ziff. 2) bleibt ebenfalls vorbehalten.

#### **Art. 47d Arbeitsweise**

Da die Bestimmungen der Universitätsstatuten nicht mehr gelten, wird unter diesem Artikel bestimmt, in welcher Zusammensetzung die Kommission tagt. Da die Kommission nicht formell dem Justizgesetz untersteht, kommen dessen Bestimmungen sinngemäss zur Anwendung. Falls nötig, kann die Kommission ein Reglement erlassen, in dem ihre Arbeitsweise geregelt wird; dieses muss vom Staatsrat genehmigt werden.

#### **Art. 47e Verfahren**

Der derzeit in den Universitätsstatuten vorgesehene Grundsatz der Unentgeltlichkeit erfordert eine gesetzliche Grundlage. Von diesem Grundsatz kann abgewichen werden, wenn es sich um eine missbräuchliche, unbegründete Beschwerde handelt oder um eine Beschwerde, die infolge des Verschuldens des Beschwerdeführers oder des zusätzlichen Arbeitsaufwands der Kommission übermässige Kosten verursacht hat.

#### **Art. 51a Beendigung des Dienstverhältnisses**

Die Dienstverhältnisse der Professorinnen und Professoren, die vor der Änderung der Bestimmungen zum Rentenalter angestellt waren, werden nach den bei ihrer Anstellung geltenden Bestimmungen weitergeführt.

#### **Art. 51b Rekurskommission – Übergangsbestimmungen**

Dieser Artikel regelt die Übergabe der Dossiers zwischen der heutigen und der neuen Rekurskommission. Die heutige Kommission tritt weiterhin zusammen, bis alle Dossiers, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Gesetzesrevision bei ihr eingegangen sind, abgeschlossen sind.

### **4. Finanzielle und personelle Auswirkungen**

Die Teilrevision des Gesetzes über die Universität bringt keine grösseren strukturellen oder betrieblichen Änderungen mit sich. Sie will vor allem die Kompetenzen der bestehenden Organe klarer definieren und ihre Entscheidungs- und Führungsrolle konsolidieren. Somit hat sie keine direkten finanziellen Auswirkungen. Die Verlängerung der Amtsdauer des Dekans und der Mitglieder des Rektorats sowie die Stärkung ihrer Kompetenzen sind jedoch nur dann möglich, wenn die Entlastungen, die Personen in diesen Funktionen gewährt

werden, erhöht und ihnen in gewissen Fällen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugeteilt werden, die sie in der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen.

Daher sollte für jede dieser Führungsstellen die Stelle einer höheren wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines höheren wissenschaftlichen Mitarbeiters vorgesehen werden. Dies ergibt 10 Vollzeitstellen oder 1 200 000 Franken im Jahresbudget. Die Vollzeitstellen werden schrittweise eingeführt werden, je nach den Budgetmöglichkeiten.

## **5. Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung**

Die Nachhaltigkeitsbeurteilung (Art. 197 GRG) erfolgte gemäss der kantonalen Strategie «Nachhaltige Entwicklung» mit dem Instrument Kompass 21 und stützt sich auf den Vergleich zwischen der heutigen und der angestrebten Situation ab, die sich durch die Gesetzesrevision ergibt. Die Revision entfaltet ihre Wirkung im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bereich und nicht im Umweltbereich. Die Auswirkungen sind hauptsächlich auf zwei Aspekte konzentriert: die Führung der Universität und die Verbesserung der Finanzprozesse. Die strukturelle Verbesserung sollte dazu beitragen, die Positionierung der Universität auf kantonaler, nationaler und internationaler Ebene zu stärken.

## **6. Auswirkung auf die Aufgabenteilung zwischen Staat und Gemeinden**

Der Gesetzesvorentwurf ändert nichts an der Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden und hat auch keinen Einfluss auf diese Verteilung.

## **7. Verfassungsmässigkeit, Übereinstimmung mit Bundesrecht und Eurokompatibilität**

Der Gesetzesvorentwurf ist mit der kantonalen Verfassung vereinbar. Er steht ausserdem im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union.

## **8. Gesetzesreferendum**

Dieser Gesetzesentwurf untersteht nicht dem Finanzreferendum. Hingegen untersteht er dem Gesetzesreferendum. Angesichts der finanziellen Auswirkungen muss der Dekretsentwurf gemäss Art. 141 Abs. 2 des Grossratsgesetzes vom 6. September 2006 durch die Mitglieder des Grossen Rates mit qualifiziertem Mehr gutgeheissen werden.